

Geschäftsverzeichnisnr. 3994
Urteil Nr. 87/2007 vom 20. Juni 2007

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 5 des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Oktober 2005 « zur Abänderung der Artikel 6, 21, 110bis und 127 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe », erhoben von der VoE « Inter-Environnement Wallonie ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 22. Mai 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. Mai 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Inter-Environnement Wallonie », mit Vereinigungssitz in 5000 Namur, boulevard du Nord 6, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 5 des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Oktober 2005 « zur Abänderung der Artikel 6, 21, 110*bis* und 127 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. November 2005).

Die Wallonische Regierung und die Flämische Regierung haben Schriftsätze eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die Wallonische Regierung und die Flämische Regierung haben auch Gegenerwidierungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. April 2007

- erschienen
- . RA J. Sambon, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA F. Haumont, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- . RA B. Martel *loco* RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und L. Lavrysen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die Nichtigkeitsklage betrifft Artikel 5 Absätze 1 bis 3 des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Oktober 2005 « zur Abänderung der Artikel 6, 21, 110*bis* und 127 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe ».

Die angefochtenen Bestimmungen ändern Artikel 127 § 1 und 3 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe (weiter unten: WGBRSE) ab, der vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 27. Oktober 2005 - am 3. Dezember 2005 - folgendermaßen lautete:

« § 1. In Abweichung von den Artikeln 84 und 89 wird die Genehmigung durch die Regierung oder durch den beauftragten Beamten erteilt:

- 1° wenn sie von einer öffentlich-rechtlichen Person beantragt wird;
- 2° wenn sie gemeinnützige Handlungen und Arbeiten betrifft;
- 3° wenn sie Handlungen und Arbeiten betrifft, die sich über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstrecken;
- 4° wenn sie Handlungen und Arbeiten in dem in Artikel 28 erwähnten Gebiet betrifft;
- 5° wenn sie Handlungen und Arbeiten in den in Artikel 168, § 1, Absatz 1, und 182 erwähnten Umkreisen betrifft;
- 6° wenn sie Handlungen und Arbeiten in dem in Artikel 1, 5° des Dekrets über die Infrastrukturen zur Ansiedlung von wirtschaftlichen Aktivitäten erwähnten Umkreis betrifft.

Die Regierung beschließt:

- 1° die Liste der öffentlich-rechtlichen Personen, auf die sich dieser Paragraph bezieht;
- 2° die Liste der gemeinnützigen Handlungen und Arbeiten, auf die sich dieser Paragraph bezieht;

3° die Liste der Handlungen und Arbeiten, die gemeinnützig sind oder deren regionales Interesse sie anerkennt, für welche keine Vollmacht erteilt wird.

[...]

§ 3. Wenn es sich um Handlungen und Arbeiten im Sinne von § 1, Absatz 1, 1°, 2°, 4° und 5° handelt, kann die Genehmigung aufgrund von Artikel 110 oder in Abweichung eines kommunalen Raumordnungsplans, einer kommunalen Städtebauordnung oder eines Fluchtlinienplans erteilt werden ».

B.1.2. Artikel 5 Absatz 1 des Dekrets vom 27. Oktober 2005 ersetzt in Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 4 des WGBRSE die Wortfolge « in dem in Artikel 28 erwähnten Gebiet » durch die Wortfolge « in einem Gebiet, auf das die in Artikel 28 erwähnte Vorschrift Anwendung findet, oder in den in Artikel 21 erwähnten Gebieten der Eisenbahn- und Flughafeninfrastrukturen und der autonomen Häfen ».

Artikel 5 Absatz 2 des Dekrets vom 27. Oktober 2005 ergänzt denselben Absatz von Artikel 127 § 1 des WGBRSE um den folgenden Wortlaut:

« 7° wenn sie Bauten und Ausrüstungen öffentlicher oder gemeinschaftlicher Dienststellen betrifft ».

Artikel 5 Absatz 3 desselben Dekrets ersetzt Artikel 127 § 3 des WGBRSE durch den folgenden Wortlaut:

« § 3. Insofern der Antrag vorab den besonderen, durch die Regierung festgelegten Bekanntmachungsmaßnahmen sowie der in Artikel 4 Absatz 1, 3° erwähnten Konsultierung unterworfen wird und wenn es sich um Handlungen und Arbeiten handelt, die in § 1 Absatz 1, 1°, 2°, 4°, 5° und 7° erwähnt sind und die die Hauptzüge der Landschaft entweder berücksichtigen, strukturieren oder neu gestalten, kann die Genehmigung in Abweichung des Sektorenplanes, eines kommunalen Raumordnungsplans, einer kommunalen Städtebauordnung oder eines Fluchtlinienplans erteilt werden ».

In Bezug auf den einzigen Klagegrund

B.2. Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 23 der Verfassung, mit Artikel 10 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, mit den Artikeln 1 bis 7 der

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, mit den Artikeln 3 bis 6 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme und mit den Artikeln 7 und 8 des am 25. Juni 1998 in Aarhus unterzeichneten Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, sowie aus einem Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung.

B.3. Zwei Beschwerden werden angeführt. In der ersten Beschwerde heißt es, Artikel 5 Absatz 3 des Dekrets vom 27. Oktober 2005 erweitere in erheblichem Maße die in Artikel 127 § 3 des WGBRSE vorgesehenen Möglichkeiten zur Abweichung von den Verordnungsvorschriften über Raumordnung, insbesondere im Sektorenplan, ohne dass diese erhebliche Verringerung des Umweltschutzniveaus durch zwingende und sachdienliche Beweggründe des Gemeinwohls gerechtfertigt sei. In der zweiten Beschwerde heißt es, die Erweiterung der Fälle, in denen eine Genehmigung durch den beauftragten Beamten oder die Regierung erteilt werden könne, ohne Berücksichtigung der Vorschriften des Sektorenplans, habe zur Folge, dass hinsichtlich der grundsätzlichen Zuständigkeit des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums für die Erteilung der Genehmigungen ein ungerechtfertigter Behandlungsunterschied zwischen den betroffenen Dritten sowie zwischen den Antragstellern auf Genehmigung eingeführt werde.

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Artikel 23 Absätze 1, 2 und 3 Nr. 4 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

[...]

4. das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt ».

Diese Bestimmung beinhaltet eine Stillhalteverpflichtung, die es dem zuständigen Gesetzgeber verbietet, das durch die geltende Gesetzgebung gebotene Schutzmaß erheblich zu verringern, ohne dass hierfür Gründe des Gemeinwohls vorlägen.

B.6. Der Hof wird gebeten zu erklären, ob die angefochtenen Bestimmungen direkt oder auf diskriminierende Weise das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt für die Personen verletzen, deren Umwelt durch die Erteilung einer Baugenehmigung oder einer Erschließungsgenehmigung in Bezug auf Handlungen und Arbeiten in einem Gebiet, auf das die in Artikel 28 des WGBRSE erwähnte Vorschrift Anwendung finde, in einem der Bereiche im Sinne von Artikel 21 des WGBRSE oder in Bezug auf Bauten und Ausrüstungen öffentlicher oder gemeinschaftlicher Dienststellen beeinträchtigt werde.

B.7.1.1. Artikel 28 des WGBRSE, ersetzt durch Artikel 13 des Dekrets vom 18. Juli 2002 « zur Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe », bestimmt:

« § 1. Unbeschadet seiner Niederlassung in einem Wohngebiet oder in einem Wohngebiet mit ländlichem Charakter ist das Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen für Tätigkeiten zum Nutzen der Allgemeinheit oder für Aktivitäten öffentlichen Interesses bestimmt.

In einem solchen Gebiet dürfen nur Gebäude oder Einrichtungen vorhanden sein, die zur Erfüllung eines sozialen Bedürfnisses bestimmt sind, das von einer öffentlich-rechtlichen Person oder von einer Privatperson, die durch die öffentlichen Behörden mit der Verwaltung eines öffentlichen Dienstes beauftragt worden ist, gewährleistet wird. Dort können auch Gebäude und Einrichtungen mit gemeinnützigem Charakter vorzufinden sein.

§ 2. Das mit dem Überdruck 'C.E.T.' versehene Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen ist hauptsächlich für die Ansiedlung und die Bewirtschaftung eines technischen Vergrabungszentrums im Sinne der Gesetzgebung über die Abfälle sowie für Anlagen zur vor diesem Betrieb durchgeführten Zusammenstellung von Abfällen bestimmt. Es kann außerdem für andere Abfallbewirtschaftungsaktivitäten bestimmt sein, sofern diese Aktivitäten mit der Bewirtschaftung eines zugelassenen technischen Vergrabungszentrums verbunden sind oder dessen Bewirtschaftung nicht beeinträchtigen. Am Ende der Bewirtschaftung wird das Gebiet zum Grüngelände und seine Sanierung wird in der Betriebsgenehmigung der betroffenen Anlage ganz oder teilweise festgelegt.

In den noch nicht bewirtschafteten, mit dem Überdruck 'C.E.T.' versehenen Gebieten und Teilgebieten können andere Handlungen und Arbeiten für einen begrenzten Zeitraum erlaubt werden, sofern sie ihrer Art wegen die zukünftige Bewirtschaftung eines technischen Vergrabungszentrums nicht beeinträchtigen.

Das mit dem Überdruck 'C.E.T.D.' versehene Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen dient ausschließlich zur Erhaltung eines stillgelegten technischen Vergrabungszentrums im Sinne der Gesetzgebung über die Abfälle; in diesem Gebiet können Tätigkeits- und Arbeitsbeschränkungen auferlegt werden, mit dem Ziel, die Erhaltung und die Überwachung der Bauwerke und der Arbeiten, die im Rahmen der Wiederinstandsetzung der verseuchten Standorte ausgeführt werden, zu gewährleisten.

Die Büro- und Überwachungsgebäude, die für die Bewirtschaftung und die Erhaltung der im vorliegenden Paragraphen erwähnten Gebiete notwendig sind, können zugelassen werden.

Die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Gebiete umfassen einen Abschirmstreifen oder eine Abtrennvorrichtung ».

B.7.1.2. Artikel 6 § 1 Nr. 4 des Dekrets vom 27. November 1997 « zur Abänderung des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe » bestimmt:

« In den gültigen Sektorenplänen sind folgende Bestimmungen anwendbar:

[...]

4° für Gebiete mit gemeinschaftlichen Ausrüstungen und von gemeinnützigem Interesse, für Militärdomänen, sowie für die anderen Gebiete für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen und Infrastrukturen: die in Artikel 28 genannte Vorschrift; ».

Ein Gebiet mit gemeinschaftlichen Ausrüstungen und von gemeinnützigem Interesse - auch als « Gebiet für gemeinschaftliche Anlagen und öffentliche Dienststellen » bezeichnet - und eine Militärdomäne sind zwei « für andere Zweckbestimmungen vorbehaltene Gebiete » im Sinne der Artikel 167 Absatz 2 Nr. 6.2 und 182 Nr. 6.2 des WGBRSE und der Artikel 167 Absatz 2 Nr. 6.1

und 182 Nr. 6.1 desselben Gesetzbuches, wobei diese vier Bestimmungen durch Artikel 4 Nr. 1 des Dekrets vom 27. November 1997 aufgehoben wurden.

Weder anhand des Dekrets vom 27. November 1997, noch anhand seiner Vorarbeiten sind mit Sicherheit die « anderen Gebiete für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen und Infrastrukturen » zu definieren (Staatsrat, Nr. 140.483, 10. Februar 2005).

B.7.2. Vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 27. Oktober 2005 lauteten die Artikel 110 bis 114 des WGBRSE - in Abschnitt II (« Abweichungen ») von Titel V Kapitel III dieses Gesetzbuches:

« Unterabschnitt I. - Abweichungen vom Sektorenplan

Art. 110. Außerhalb der Gebiete, die ihnen insbesondere vorbehalten sind, können die Bauten und Ausrüstungen öffentlicher oder gemeinschaftlicher Dienststellen in dem Maße zugelassen werden, in dem sie die Hauptzüge der Landschaft entweder berücksichtigen, strukturieren oder neu gestalten.

Art. 110*bis*. Außerhalb der Abbaugebiete kann die Anlage, die zur Gewinnung oder zur Erschließung von Ziergestein aus einem früher bewirtschafteten Steinbruch bestimmt ist, und die für eine Baustelle für Renovierungs-, Umbau-, Vergrößerungs- oder Wiederaufbauarbeiten an einem Gebäude mit Rücksicht auf den bebauten Standort notwendig ist, auf Gutachten des in Artikel 5 erwähnten Ausschusses für einen begrenzten Zeitraum erlaubt werden.

Art. 111. Die vor dem Inkrafttreten des Sektorenplans bestehenden Bauten, Einrichtungen oder Gebäude, deren aktuelle oder zukünftige Zweckbestimmung den Vorschriften des Sektorenplans nicht entspricht, können Gegenstand von Umbau-, Vergrößerungs- oder Wiederaufbauarbeiten sein.

Zu wirtschaftlichen Zwecken dürfen die vor dem Inkrafttreten des Sektorenplans bestehenden Gebäude, deren Zweckbestimmung den Vorschriften des Sektorenplans entspricht, Gegenstand von Umbau- oder Vergrößerungsarbeiten sein, für welche eine Abweichung von der Zweckbestimmung eines angrenzenden Gebiets erforderlich ist, mit Ausnahme der Naturgebiete, der Parkgebiete und der Umkreise mit bemerkenswertem Ausblick.

Nach Umbau, Vergrößerung oder Wiederaufbau muss die Konstruktion, die Einrichtung oder das Gebäude sich in den bebauten oder unbebauten Standort einfügen können.

Art. 112. Mit Ausnahme der Natur-, Parkgebiete und der Umkreise mit bemerkenswertem Ausblick kann eine Städtebaugenehmigung in einem Gebiet des Sektorenplans, das mit dem Gegenstand des Antrags nicht vereinbar ist, erteilt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1° das Gelände befindet sich zwischen zwei Wohnhäusern, die vor dem Inkrafttreten des Sektorenplans gebaut wurden und die höchstens 100 Meter voneinander entfernt sind;

2° dieses Gelände und diese Wohnhäuser befinden sich direkt am Wegenetz und auf derselben Seite einer öffentlichen Straße, die unter Berücksichtigung der Ortslage eine ausreichende Strom-, Wasserversorgung und Entwässerungsausrüstung, einen festen Belag und eine ausreichende Breite hat;

3° die Bauten, Umbauten, Vergrößerungen und Wiederaufbauten fügen sich in den bebauten oder unbebauten Standort gut ein und beeinträchtigen die Raumgestaltung des Gebiets nicht.

Es darf jedoch keine Genehmigung erteilt werden, wenn sich die Gelände direkt an öffentlichen Straßen befinden, die aus mindestens vier Fahrspuren bestehen.

Unterabschnitt II. - Andere Abweichungen

Art. 113. Eine Städtebaugenehmigung kann in Abweichung der Vorschriften eines kommunalen Raumordnungsplanes, einer Erschließungsgenehmigung oder einer regionalen oder kommunalen Städtebauordnung bewilligt werden und zwar in einem Maße, das mit der allgemeinen Zweckbestimmung des betroffenen Gebietes, seinem architektonischen Charakter und seinen städtebaulichen Leitlinien, wie in den genannten Vorschriften angeführt, vereinbar ist.

Eine Parzellierungsgenehmigung kann unter denselben Bedingungen von den Bestimmungen eines kommunalen Raumordnungsplans oder einer regionalen bzw. kommunalen Städtebauordnung abweichen.

Unterabschnitt III - Gemeinsame Vorschriften

Art. 114. Für jeden Genehmigungsantrag, der die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Abschnittes zur Folge hat, kann die Regierung oder der beauftragte Beamte ausnahmsweise Abweichungen bewilligen, insofern der Antrag vorab den besonderen, durch die Regierung festgelegten Bekanntmachungsmaßnahmen sowie der in Artikel 4, Absatz 1, 3° erwähnten Konsultierung unterworfen wird ».

Artikel 3 des Dekrets vom 27. Oktober 2005 hebt den vorerwähnten Artikel 110 auf, während gemäß Artikel 4 desselben Dekrets der vorerwähnte Artikel 110*bis* zu Artikel 110 des WGBRSE wird.

B.7.3.1. Vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 27. Oktober 2005 konnte in städtebaulichen Genehmigungen und Erschließungsgenehmigungen in Bezug auf Handlungen und Arbeiten in einem Gebiet, auf das die in Artikel 28 des WGBRSE erwähnte Vorschrift Anwendung fand, nur innerhalb enger Grenzen, die durch die vorerwähnten Artikel 110*bis*, 111 und 112 des WGBRSE festgelegt waren, und unter Einhaltung der im vorerwähnten Artikel 114 des WGBRSE vorgesehenen Bedingungen vom Sektorenplan abgewichen werden.

B.7.3.2. In der durch Artikel 5 Absatz 3 des Dekrets vom 27. Oktober 2005 abgeänderten Fassung ermöglicht Artikel 127 § 3 des WGBRSE die Erteilung solcher vom Sektorenplan abweichender Genehmigungen über diese Grenze hinaus.

Die zuständige Behörde kann nunmehr diese Genehmigungen in Bezug auf andere Handlungen und Arbeiten innerhalb eines solchen Gebiets, die nicht der in Artikel 28 des WGBRSE erwähnten Vorschrift entsprechen, erteilen, wenn diese Handlungen und Arbeiten die Hauptzüge der Landschaft entweder berücksichtigen, strukturieren oder neu gestalten. Die letztgenannte Bedingung über die Hauptzüge der Landschaft - die mit derjenigen von Artikel 110 des WGBRSE identisch ist, der durch Artikel 3 des Dekrets vom 27. Oktober 2005 aufgehoben worden ist - soll die Ausführung des am 20. Oktober 2000 in Florenz unterzeichneten Europäischen Landschaftsübereinkommens gewährleisten (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2004-2005, Nr. 208/1, S. 4; ebenda, Nr. 208/5, SS. 4-11; *C.R.I.*, Wallonisches Parlament, 26. Oktober 2005, Nr. 6, S. 18).

Artikel 127 § 3 des WGBRSE präzisiert nunmehr auch, dass diese Genehmigungen nur dann erteilt werden können, wenn der Genehmigungsantrag « den besonderen, durch die Regierung festgelegten Bekanntmachungsmaßnahmen » sowie « der in Artikel 4 Absatz 1, 3° [des WGBRSE] erwähnten Konsultierung » unterworfen wird.

B.8.1. Seit seiner Abänderung durch Artikel 2 des Dekrets vom 27. Oktober 2005 lautet Artikel 21 des WGBRSE:

« Außer für die Bereiche der Eisenbahn- und Flughafeninfrastrukturen und der autonomen Häfen, für die sie keine Zweckbestimmung gibt, und nach Begutachtung durch den Regionalausschuss bestimmt die Regierung die Raumordnungssektoren, die Gegenstand eines Planes sind ».

B.8.2. Die Bereiche, auf die sich diese Bestimmung bezieht, sind Gebietsteile der Wallonischen Region, auf denen sich Eisenbahninfrastrukturen, Flughafeninfrastrukturen oder Infrastrukturen eines autonomen Hafens befinden und bezüglich deren die Sektorenpläne keinerlei grafische Angaben (Grundfarbton, Überdruck, Trasse) und keine wortwörtliche Vorschrift enthalten, so dass diese Gebietsteile entsprechend den Plänen keinerlei

Zweckbestimmung besitzen (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2004-2005, Nr. 208/1, SS. 2-4).

Daher ist es nicht möglich, dass eine städtebauliche Genehmigung oder eine Erschließungsgenehmigung, die für Handlungen und Arbeiten in einem dieser Bereiche erteilt wird, vom Sektorenplan abweicht.

Folglich stellt die angefochtene Bestimmung für die in Artikel 21 des WGBRSE erwähnten Bereiche, insofern sie die Erteilung von Genehmigungen erlaubt, die vom Sektorenplan abweichen, keine erhebliche Verringerung des Umweltschutzniveaus für die Personen dar, deren Umwelt durch die Erteilung von städtebaulichen Genehmigungen oder Erschließungsgenehmigungen in Bezug auf Handlungen und Arbeiten in diesen Bereichen beeinträchtigt werden kann. Sie kann ebenfalls nicht zu dem angeprangerten Behandlungsunterschied führen.

B.9.1. In der durch Artikel 5 Absatz 3 des Dekrets vom 27. Oktober 2005 abgeänderten Fassung erweitert Artikel 127 § 3 des WGBRSE die Fälle, in denen die Behörde, die städtebauliche Genehmigung oder eine Erschließungsgenehmigung erteilt, von den in Artikel 28 des WGBRSE festgelegten Regeln abweichen kann, so dass die Tragweite der Vorschriften bezüglich der betroffenen Gebiete erheblich geringer wird.

Außerdem präzisiert diese Bestimmung, im Unterschied zu Artikel 114 des WGBRSE, der auf Abweichungen vom Sektorenplan im Sinne der vorerwähnten Artikel 110*bis*, 111 und 112 des WGBRSE Anwendung fand, nicht, dass die Abweichungen vom Sektorenplan, die sie erlaubt, nur ausnahmsweise gewährt werden können (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2004-2005, Nr. 208/1, S. 3).

Die angefochtene Bestimmung stellt folglich eine erhebliche Verringerung des Umweltschutzniveaus für die Personen dar, deren Umwelt durch die Erteilung einer Baugenehmigung oder einer Erschließungsgenehmigung in Bezug auf Handlungen und Arbeiten in einem Gebiet, auf das die in Artikel 28 des WGBRSE erwähnte Vorschrift Anwendung findet, beeinträchtigt werden kann.

B.9.2. Zweck der angefochtenen Bestimmungen ist es, « die Städte wieder zu beleben, indem die Stadtkerne wieder städtische Merkmale erhalten », « die Mischung von Wohnungen, Geschäften, Infrastrukturen für Kultur oder öffentliche Verkehrsmittel [...] in Stadt- und Dorfkernen zu stärken und [...] zu verbessern », « über Gebiete, deren Erschließung durch die Gemeinde einer Konzertierung unterliegt, zu verfügen, die wirklich für verschiedene Funktionen offen stehen, unter Beachtung der regionalen Kohärenz und der städtebaulichen Bedingungen », ohne « jedoch neue Gebiete in exzentrischer Lage zu schaffen », und in stärkerem Maße « die ursprüngliche Zweckbestimmung der Gebiete für Wirtschaftstätigkeiten » zu berücksichtigen (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2004-2005, Nr. 208/5, S. 3).

Die angefochtenen Bestimmungen werden auch als eine « Gelegenheit zur Aufwertung des gemeinsamen Erbes » und als eine « hervorragende Chance für Gemeinden und Städte » dargestellt, weil die Grundstücke in den Gebieten, auf die die Vorschrift von Artikel 28 des WGBRSE Anwendung finde, überwiegend öffentliches Eigentum seien. Sie ermöglichten überdies die schnelle Bereitstellung « bedeutender privater Mittel », die derzeit zur Verfügung stünden, um in Stadt- und Dorfkernen im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften zu investieren. Sie ermöglichten das « Recycling der bereits zur städtebaulichen Erschließung bestimmten Gebiete, [...] die sich meist in der Mitte der städtebaulich erschließbaren Gebiete befinden, die aber heute nicht mehr mit den Erwartungen und Bedürfnissen übereinstimmen, für die sie in die Sektorenpläne eingetragen worden sind » (ebenda, S. 3).

Die verfügbaren Grundstücke in den Gebieten, auf die die Vorschrift von Artikel 28 des WGBRSE Anwendung findet, sollen eine Fläche von 9 523 Hektar haben. Die Bereitstellung dieser zusätzlichen Grundstücke in Stadtkernen würde es den Städten und Gemeinden ermöglichen, sich vor « dem ‘ Hunger ’ und dem Druck der Bauträger sowohl für Wohnungen als auch für Geschäfte in den Randgebieten, in den Gebieten, deren Erschließung durch die Gemeinde einer Konzertierung unterliegt, oder gar vor Anträgen auf Abänderung der Sektorenpläne » zu schützen. Die bereits städtebaulich erschließbaren Grundstücke, die Bestandteil der « Militärdomänen » und « Militärdomänen (Flugplätze) » sind, sollen eine Fläche von 10 566 Hektar beziehungsweise 1 563 Hektar haben. Die Rückgabe dieser Flächen an die Allgemeinheit im Stadtkern würde es in Verbindung mit einer Vereinfachung der Verfahren ermöglichen, « schneller die zahlreichen Projekte zu begleiten, die bereits in den Städten

bestehen, [...] ohne die Grundstücke beeinträchtigen zu müssen, die gegebenenfalls in Randgebieten verfügbar sind » (ebenda, S. 4).

Zweck der angefochtenen Bestimmungen ist es schließlich, einen Bedarf an « Grundstücken für wirtschaftliche Zwecke », Grundstücken « für Geschäftszwecke » und « Grundstücken für Wohnungszwecke » zu decken, aber gleichzeitig die Belebung der Stadtzentren, die Erneuerung, die Rückkehr der Bewohner in die Stadtkerne und die Schaffung einer « Mischung der Funktionen, von Handel, Kultur, Unterricht, Wohnungen » öffentlicher und privater Art zu fördern (*C.R.I.*, Wallonisches Parlament, 26. Oktober 2005, Nr. 6, SS. 15 bis 17).

B.9.3. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass gemeinnützige Gründe die angefochtenen Bestimmungen rechtfertigen, so dass die durch sie verursachte, wenn auch erhebliche Verringerung des Umweltschutzniveaus nicht Artikel 23 Absätze 1, 2 und 3 Nr. 4 der Verfassung verletzt.

Der angeprangerte Behandlungsunterschied entbehrt ebenfalls nicht einer vernünftigen Rechtfertigung. Diesbezüglich ist insbesondere hervorzuheben, dass Artikel 127 § 3 des WGBRSE - im Gegensatz zu den Behauptungen der klagenden Partei - nicht dazu dient, die Zweckbestimmung der Gebiete zu ändern, auf die die Vorschrift von Artikel 28 des WGBRSE Anwendung findet. Die angefochtene Bestimmung beschränkt sich darauf, es der für die Erteilung von Genehmigungen in Bezug auf Handlungen und Arbeiten in diesen Gebieten zuständigen Behörde zu erlauben, vom Sektorenplan abzuweichen unter Beachtung der in dieser Bestimmung festgelegten Bedingungen. Die Erteilung dieser Genehmigungen unterliegt grundsätzlich weiterhin den in Artikel 28 des WGBRSE festgelegten Regeln. Abweichende Bestimmungen müssen im Übrigen immer restriktiv ausgelegt werden, und ihre Anwendung muss ordnungsgemäß begründet werden.

Die angefochtene Bestimmung beeinträchtigt ebenfalls nicht die Fläche oder die Lage der Gebiete, auf die Artikel 28 des WGBRSE Anwendung findet und die in den Sektorenplänen angegeben sind, die vor seinem Inkrafttreten galten.

Die angefochtene Bestimmung kann also nicht mit einer Revision der Sektorenpläne gleichgestellt werden.

B.10. Da die angefochtene Bestimmung nicht einer Revision der Sektorenpläne gleichzusetzen ist, ist es nicht notwendig, die Bestimmungen des internationalen Rechts und des europäischen Rechts zu prüfen, die sich auf diese Hypothese stützen und die von der klagenden Partei im Klagegrund angeführt werden.

B.11.1. Vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 27. Oktober 2005 konnten die städtebaulichen Genehmigungen und die Erschließungsgenehmigungen in Bezug auf Bauten und Ausrüstungen öffentlicher oder gemeinschaftlicher Dienststellen nur innerhalb enger Grenzen, die im vorerwähnten Artikel 110 des WGBRSE festgelegt waren, und unter Einhaltung der im vorerwähnten Artikel 114 des WGBRSE vorgesehenen Bedingungen vom Sektorenplan abweichen.

Die diesen Bauten und Ausrüstungen im Sinne des vorerwähnten Artikels 110 des WGBRSE « insbesondere vorbehaltenen » Gebiete sind Gebiete für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen im Sinne von Artikel 28 des WGBRSE.

B.11.2. In der durch Artikel 5 Absatz 3 des Dekrets vom 27. Oktober 2005 abgeänderten Fassung erlaubt Artikel 127 § 3 des WGBRSE die Erteilung solcher vom Sektorenplan abweichender Genehmigungen innerhalb ähnlicher Grenzen.

Ebenso wie der vorerwähnte Artikel 110 des WGBRSE verlangt er nämlich, dass die in diesen Genehmigungen vorgesehenen Bauten und Ausrüstungen die Hauptzüge der Landschaft entweder berücksichtigen, strukturieren oder neu gestalten. Die angefochtene Bestimmung übernimmt auch die Bedingungen der Öffentlichkeit und der Befragung, die in dieser Bestimmung festgelegt sind.

Folglich stellt die angefochtene Bestimmung keine Verringerung des Umweltschutzniveaus für die Personen dar, deren Umwelt durch die Erteilung von städtebaulichen Genehmigungen oder Erschließungsgenehmigungen in Bezug auf diese Bauten und Ausrüstungen beeinträchtigt werden kann.

B.12. Der einzige Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 20. Juni 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior